

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt**  
**Schirgiswalde-Kirschau**  
vom 26.03.2013

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung und §§ 2 und 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung haben die Stadträte der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in ihrer Sitzung am 26. März 2013 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Grundsätze**

(1) Die Bibliotheken Schirgiswalde, Crostau und Kirschau sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Sie dienen den allgemeinen und politischen Bildungsinteressen, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Diese Satzung regelt die Benutzung und Ausleihe von analogen und digitalen Medien sowie Sammelobjekten jeglicher Art (im folgenden Medieneinheiten genannt), die zum Bestand der Bibliotheken, nachfolgend „Bibliothek“ genannt, gehören.

(3) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben. Des Weiteren werden Gebühren für besondere Dienstleistungen sowie bei Versäumnissen, Beschädigungen oder bei Verlust von Medieneinheiten erhoben. Das als Anlage beiliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Einnahmen aus der Jahresgebühr sollen für die Anschaffung neuer Medien genutzt werden.

(4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben; eine Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

**§ 2**  
**Anmeldung**

(1) Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes an. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Bibliothek öffentlich ausgehangen sind.

(2) Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr können Benutzer der Bibliothek werden. Für minderjährige Benutzer unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter erkennt damit die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(3) Firmen und andere Dienststellen melden sich durch deren Leiter oder bevollmächtigten Vertreter an. Handelt es sich hierbei um eine öffentliche oder soziale Einrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, entfällt bei dieser die Jahres-Grundgebühr.

---

(4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und berechtigt zur Benutzung der Bibliothek.

(5) Eine Veränderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

(1) Die Benutzung der Medieneinheiten kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter der Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungseinschränkungen erlassen.

(2) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Die Medieneinheiten werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Präsenzbestände, d. h. Medien im Informationsbestand der Bibliothek, sind grundsätzlich nicht entleihbar.

(5) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen; bei Filmen sieben Kalendertage. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

(6) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

(7) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt.

(8) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

### **§ 4**

#### **Leihfristüberschreitung, Mahnung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen. Bei Benutzern unter 18 Jahren werden diese Mahnungen an den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Die darüber hinaus entstandenen Auslagen

---

sind nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben“ vom Benutzer zu erstatten.

(3) Die Einziehung der Versäumnisgebühren und der Auslagen für Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Ebenso kann er den Ausschluss von der weiteren Bibliotheksbenutzung festlegen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Bücher nicht mit Anmerkungen oder Streichungen zu versehen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.

(2) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Sie dürfen nicht verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.

(3) Entlehene Kassetten sind zurückgespult abzugeben. Anderenfalls erfolgt das Zurückspulen gebührenpflichtig durch die Bibliothek.

(4) Die Benutzung der Internet-PCs ist nur bei Einhaltung folgender Voraussetzungen und Bedingungen zulässig:

a) Für die Nutzung der Internet-PCs ist ein gültiger Benutzerausweis der jeweiligen Bibliothek vorzulegen. Nicht angemeldete Nutzer legen einen gültigen Personalausweis vor und leisten eine Unterschrift, mit der die Nutzungsbedingungen anerkannt werden.

b) Die Internet-Arbeitsplätze stehen während der Öffnungszeiten der Bibliothek zur Nutzung bereit. Sie werden vom Bibliothekspersonal zugewiesen. Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde begrenzt und kann bedarfsabhängig verlängert werden. Für die Nutzung entstehen Gebühren laut beiliegender Gebührenordnung.

c) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.

d) Das Aufrufen, Abspeichern, Versenden und Ausdrucken von Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts ist nicht gestattet.

e) Die Nutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Es dürfen keine gebührenpflichtigen Seiten aufgerufen werden.

f) Bei Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration, die der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, behält sich der Träger der Einrichtung Schadenersatzansprüche vor.

g) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente kostenpflichtig auszudrucken. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.

---

(5) Der Leiter der Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Besuchs der Bibliothek in der Garderobe ablegen bzw. zur Aufbewahrung geben. Die Bibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden. Eine Haftung für den Inhalt ist ausgeschlossen.

(6) Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.

(7) Den Anordnungen des Leiters der Bibliothek ist Folge zu leisten. Bei Verdacht auf Diebstahl ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, den Benutzer aufzufordern, den Inhalt von Taschen, Taschen an Kleidungsstücken ö. ä. vorzuzeigen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medieneinheiten und anderem Bibliotheksinventar hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmt der Leiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und die Höhe der Ersatzleistung.

(2) Bei Beschädigung von Daten-, Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

(3) Bei Verlust ist der Benutzer zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendig sind.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

(2) Des weiteren können Benutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

## **II. Gebühren**

### **§ 8 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 (3) Satz 1 Gebühren nach dieser Satzung und der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bibliothek benutzt oder benutzen lässt.

---

**§ 9**  
**Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebühren für die Bibliothek entstehen bei Vorliegen eines Tatbestandes aus dem Gebührenverzeichnis. Sie sind sofort fällig, außer bei Regelungen des SächsVerwVG.

**§ 10**  
**Gebührenbemessung**

Berechnungsgrundlagen für die Gebühren der Bibliothek sind im Gebührenverzeichnis, das als Anlage zur Satzung beiliegt, geregelt.

**III. Inkrafttreten**

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Bibliotheken der Stadt Schirgiswalde-Kirschau tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schirgiswalde vom 17.12.1998“, die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schirgiswalde“ vom 24. April 2001 und die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schirgiswalde“ vom 28. Mai 2003 außer Kraft gesetzt.

Schirgiswalde, den 27.03.2013

  
Sven Gabriel  
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

# Gebührenverzeichnis

für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

vom 26.03.2013

	<u>Euro</u>
1. Jahresnutzungsgebühr (gültig für 1 Jahr ab Ausstellung)	
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	5,00 €
- für Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 €
- Familien (jedes Familienmitglied erhält einen Benutzerausweis)	15,00 €
- Monatskarte (pro Nutzungsmonat und Nutzer)	2,50 €
2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
- für Kinder unter 14 Jahren	1,00 €
- für Jugendliche (ab 14 Jahre) und Erwachsene	2,00 €
3. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und je Woche	
- für Kinder unter 14 Jahren	0,15 €
- für Jugendliche (ab 14 Jahre) und Erwachsene	0,25 €
Eine begonnene Woche nach dem Rückgabetermin wird als volle Woche gerechnet.	
4. Die Höchstgrenze der Versäumnisentgelte pro Medieneinheit beträgt:	
- bei Zeitungen und Zeitschriften	5,00 €
- bei allen anderen Medieneinheiten	10,00 €
Kinder unter 14 Jahren entrichten 50 % der jeweiligen Höchstgrenzen.	
5. Bei Beschädigungen und Verschmutzungen von Medieneinheiten, die der Benutzer verursacht hat, werden berechnet für	
- kleinere Schäden an Büchern	1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von Platten-, CD-, DVD-, Kassetten- oder Videohüllen	1,00 €
6. Der Schadenersatz beim Verlust oder starker Beschädigung einer Medieneinheit erfolgt entweder	
- durch ein identisches Exemplar oder	
- die Erstattung der Kosten für die Anfertigung einer Kopie oder	
- eine andere gleichwertige Medieneinheit oder	
- Wertersatz in finanzieller Form (Wiederbeschaffungswert).	
Der Leiter der Bibliothek entscheidet über die jeweilige Form des Ersatzes.	
7. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares	1,50 €

---

- |  |        |
|--|--------|
| 8. Für nicht an den Anfang zurückgespulte Ton- und Videokassetten entsteht eine Gebühr pro Kassette von  | 0,25 € |
| 9. Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr richten sich die Gebühren nach den Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.  |        |
| 10. Die Ausleihfrist für Filme beträgt maximal eine Woche.<br>Bei Überschreitungen der Leihfrist sind Versäumnisgebühren je Film und Öffnungstag der Bibliothek in Höhe von zu entrichten. | 1,00 € |
| 11. Das Benutzungsentgelt für einen Internet-Arbeitsplatz beträgt pro halbe Stunde   | 0,50 € |
| 12. Die Druckkosten für Ausdrücke am Internet-Arbeitsplatz betragen je angefangene DIN A 4-Seite   |        |
| - für einen farbigen Ausdruck  | 0,50 € |
| - für einen schwarz-weiß-Ausdruck  | 0,15 € |

Für alle zu entrichtenden Gebühren erhalten die Benutzer einen Beleg.

---